

Fachkonferenz Stimmrecht einer abwesenden Lehrkraft

Beitrag von „kodi“ vom 20. November 2023 22:44

Zitat

§ 63

(3) Stimmberechtigt sind die **Mitglieder des Mitwirkungsgremiums**. [...]

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der **abgegebenen Stimmen** gefasst, **soweit nichts anderes bestimmt ist**. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 66 Absatz 6 bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Die Niederschriften sind an die Mitglieder sowie an die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsgremiums zu versenden oder ihnen in geeigneter Weise bereitzustellen.

(5) Ein Mitwirkungsgremium ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsgremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungsgremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

Zitat

§ 70

Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz

(1) **Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten.**

1. Der Beschluss gilt nur wenn das Gremium **beschlussfähig** war oder die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde.
2. Es zählen die **abgegebenen** Stimmen der Stimmberechtigten Mitglieder der Fachkonferenz, **soweit nicht anders bestimmt**.

3. Es gab **keine Konferenzordnung**, die 2 aushebelt, also gilt 2.
4. Der Kollege muss **Mitglied** sein, also die Lehrbefähigung haben oder das Fach unterrichten.
5. Der Kollege muss die **Stimme abgegeben** haben. Das hat er, wenn auch schriftlich.

Also zählt die Stimme und der Beschluss steht.

Edit:

Wie ich gerade las, gab es doch eine Konferenzordnung, die an Punkt 3 das Ganze stoppte und die Stimme ungültig machte.

Ich lass mal den Standardablauf dennoch hier stehen für den nächsten Fall.